

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 51

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

23. Dezember 2022

Bekanntmachungen der Oberbürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen der Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen (Verwaltungsgebührensatzung - VGS) vom 18.12.2018 vom 09.12.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und
- c) des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit in dem Gebührentarif Gebühren mit Sternchen (*) gekennzeichnet sind, verstehen sie sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer; bei einer Kennzeichnung mit zwei Sternchen (**) gelten unterhalb der jeweiligen Tarifstellen benannte Ausnahmen.“
2. Die Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarifstellen 2.2 bis 2.5 werden wie folgt gefasst:

2.2	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan / Bebauungsplan	
2.2.1	Plan	
	• komplett	25,00
	• Auszug	10,00
2.2.2	Textteil und Begründung / Erläuterung und Text / Textliche Festsetzungen	
	• Auszug bis zu 15 Seiten je Seite	1,00
	• jede weitere Seite	gebührenfrei
2.3	Sonstige Fachrechtskarten und Pläne	
	• komplett	25,00
	• Auszug	10,00
2.4	Abschluss von Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarungen in Sanierungsgebieten gemäß § 136 BauGB	200,00
2.5	Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne des §§ 7h, 10f und 11a EStG in städtebaulichen Sanierungsgebieten	<ul style="list-style-type: none"> - 0,1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, ggf. zuzüglich - 0,05 v. H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro, ggf. zuzüglich - 0,025 v. H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch - insgesamt höchstens 1.500 Euro

b) Die Tarifstelle 2.6 wird aufgehoben.

c) Die Tarifstelle 3.1 wird wie folgt gefasst:

3.1	Bescheinigungen über Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff. BauGB je Ausfertigung	70,00
-----	--------------------------------------------------------------------------	-------

d) Die Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.2 werden wie folgt gefasst:

4.1.1	Gebühr für Bereitstellung inkl. fotografieren	
	• für das 1. Genehmigungsaktenzeichen	80,00
	• für weitere Genehmigungsaktenzeichen	35,00
	• maximale Gebühr	360,00
4.1.2	Gebühr für Einsichtnahme	
	• bis 45 Minuten	30,00
	• je weitere angefangene 30 Minuten	20,00

e) Die Tarifstelle 4.2 wird wie folgt gefasst:

4.2	Digitale Akten	
4.2.1	Gebühr für Bereitstellung und/oder Übersendung	
	• für das 1. Genehmigungsaktenzeichen	80,00
	• für weitere Genehmigungsaktenzeichen	35,00
	• maximale Gebühr	360,00
4.2.2	Gebühr für Einsichtnahme	
	• bis 45 Minuten	30,00
	• je weitere angefangene 30 Minuten	20,00

f) Die Tarifstelle 6.1 wird wie folgt gefasst:

6.1	Leistungen nach § 19 ÖGDG NRW	
6.1.1	Amtliche Bescheinigungen	10,00 bis 30,00**
6.1.2	Zeugnisse, Gutachten	30,00 bis 510,00**
6.1.3	Röntgenschirmaufnahmen (Format über 70 x 70 cm)	15,00**
6.1.4	Intern gefertigte Zusatzgutachten (zusätzlich zur Tarifstelle 6.1.2)	30,00 bis 510,00**

** Das Vorstehende ist umsatzsteuerfrei, soweit therapeutische Zwecke vorliegen.

3. Die Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt gefasst:

Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührentarif zu § 2 Abs. 2

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
Personenstandswesen		
1	Eheschließung	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	65,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	100,00
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	61,00
1.4	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	65,00
2	Sonstige Leistungen im Personenstandswesen	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	12,00
2.3	Aufnahme einer Niederschrift für eine eidesstattliche Versicherung	22,00
2.4	Erteilung einer Personenstandsurkunde	14,00
2.5	jede weitere Personenstandsurkunde (Erstellung aus demselben Vorgang)	7,00
2.6	Auskunft aus dem Personenstandsregister	10,00
2.7	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00
2.8	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene 15 Minuten	20,00

2.9	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (auch durch die Landesjustizverwaltung)	75,00
2.10	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	130,00
2.11	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	86,00

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 09. Dezember 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die pflichtigen und freiwilligen Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen (Feuerwehrkosten- und -entgeltsatzung - FwKES) vom 01.12.2016 vom 09.12.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 52 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für diese Leistungen werden privatrechtliche Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“
2. In § 8 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs.6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 09. Dezember 2022

Karin WeIge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Gelsenkirchen (Friedhofssatzung - FS) vom 14.12.2018 vom 09.12.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- 1. § 15 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Nutzungsrecht an der Doppel-Urnenkammer darf für die Dauer der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne einmalig verlängert werden.“
- 2. In § 30 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für nicht in ihrem Eigentum befindliche Sachen oder Anlagen auf dem Friedhof, insbesondere für die Begehbarkeit und Standsicherheit von Grabausstattungen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 09. Dezember 2022

Karin WeIge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

23. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994 vom 09.12.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 aufgrund

- a) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313),
- b) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712),

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebührenmaßstab

A.	Grundgebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten	
A.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Erdreihengräbern	
A.1.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 2,50 m x 1,20 m	1.380,00 €
A.1.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 1,70 m x 0,90 m	727,00 €
A.1.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	1.428,00 €
A.1.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschafts- grab für Erdbestattung	1.571,00 €
A.1.5	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab im Friedhain	1.380,00 €
A.1.6	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Erdreihengrab Naturgrabstätte	1.380,00 €
A.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern	
A.2.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab	739,00 €
A.2.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	819,00 €
A.2.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschafts- grab für Urnenbestattung	835,00 €
A.2.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab im Friedhain	739,00 €
A.2.5	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab Naturgrabstätte	739,00 €
A.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern	
A.3.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m	2.707,00 €
A.3.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m pro Jahr	108,00 €
A.3.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m	1.475,00 €
A.3.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m pro Jahr	59,00 €
B.	Gebühren für die Grabbereitung	
B.1	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.1 2,50 m x 1,20 m	1.219,00 €
B.2	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.2 1,70 m x 0,90 m	983,00 €
B.3	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.3 2,50 m x 1,20 m	1.166,00 €
B.4	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.4 2,50 m x 1,20 m	1.271,00 €
B.5	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.5 2,50 m x 1,20 m	1.219,00 €
B.6	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.6 2,50 m x 1,20 m	1.219,00 €
B.7	Gebühr für die Erdbestattung in einem Wahlgrab 2,50 m x 1,20 m	1.219,00 €
B.8	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab nach A.2.1	983,00 €
B.9	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab auf einer dauergrab- gepflegten Gemeinschaftsgrabstätte nach A.2.2	956,00 €
B.10	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.3	1.035,00 €
B.11	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.4	983,00 €
B.12	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.5	983,00 €
B.13	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdwahlgrab	956,00 €
C.	Gebühren für die Urnenbestattung im Kolumbarium	
C.1	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Einzelkammer	2.100,00 €
C.2	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Doppelkammer	3.100,00 €
C.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung der Doppelkammer	207,00 €
C.3	Gebühr für die Urnenbestattung in einem Urnenfach	1.500,00 €

D.	Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen	
D.1.1	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte im Friedhain	1.350,00 €
D.1.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung	1.512,00 €
D.1.3	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte Naturgrabstätte	367,00 €
D.2.1	Unterhaltung einer Urnengrabstätte im Friedhain	481,00 €
D.2.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	689,00 €
D.2.3	Unterhaltung einer Urnenreihengrabstätte Naturgrabstätte	122,00 €
D.3	Unterhaltung von eingeebneten Gräbern bis zum Ende der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	73,00 €
E.	Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen, Feier- und sonstigen Räumen	
E.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	274,00 €
E.2	Benutzung von Feierräumen	
E.2.1	Benutzung eines Feierraumes	141,00 €
E.2.2	Benutzung kleiner Feierraum Hauptfriedhof und Abschiedsraum für die Durchführung von Trauerfeiern	94,00 €
E.3	Bereitstellung eines Aufbewahrungsraumes für Trauerfloristik	73,00 €
F.	Gebühren für Ausbettung, Einbettung und Umbettung	
F.1	Ausbettungen	
F.1.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	3.163,00 €
F.1.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.613,00 €
F.1.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	469,00 €
F.2	Einbettungen	
F.2.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	2.555,00 €
F.2.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.303,00 €
F.2.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	378,00 €
F.3	Umbettungen	
F.3.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	5.718,00 €
F.3.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	2.916,00 €
F.3.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	847,00 €
G.	Durchführung von Obduktionen	
G.1	Benutzung eines Obduktionsraumes für den ersten Obduktionsfall	935,00 €
G.2	Gebühren für die Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche	
G.2.1	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche (bis zu einer Stunde)	156,00 €
G.2.2	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche (jede weitere angefangene halbe Stunde)	78,00 €
G.3	Gebühren für die Nutzung eines Kühlraumes	
G.3.1	Benutzung eines Kühlraumes bis zu 24 Std.	94,00 €
G.3.2	Benutzung eines Kühlraumes ab 2. Tag (pro Tag)	47,00 €
H.	Gebühr für die Versendung einer Urne	87,00 €
I.	Sonstige Gebühren	
I.1.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	51,00 €
I.1.2	Bearbeitung der Anzeige zur Erstellung einer Grababdeckung	51,00 €
I.1.3	Bearbeitung der Anzeige zur Erstellung einer Grabeinfassung	51,00 €
I.2	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals und die Sicherheitsüberprüfung des Grabmals	102,00 €
J.	Reservierungsgebühren	
J.1.1	Reservierungsgebühr für ein Erd-Gemeinschaftsgrabfeld	86,00 €
J.1.2	Reservierungsgebühr für Erdreihengräber im Friedhain oder in einer Naturgrabstätte	79,00 €
J.1.3	Reservierungsgebühr für Urnengräber im Friedhain, in einer Naturgrabstätte oder im Gemeinschaftsgrabfeld	55,00 €
J.1.4	Reservierungsgebühr für eine Einzel- oder Doppelkammer im Kolumbarium	57,00 €
K.	Gebühr eines (Ersatz-) Transponders	20,00 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 09. Dezember 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

39. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993 vom 09.12.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Jahresgebühren

(1) Die Jahresgebühren, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, enthalten neben der Gestellung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß §§ 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung die Entsorgung von Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen.

Sie betragen pro Behälter für

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 40 l Fassungsvermögen			
1.1 bei vierzehntäglicher Leerung	20,95 €	67,50 €	88,45 € ,
1.2 bei vierwöchentlicher Leerung	20,95 €	45,35 €	66,30 € ,
2. Müllgroßbehälter mit 60 l Fassungsvermögen			
2.1 bei wöchentlicher Leerung	31,40 €	132,35 €	163,75 € ,
2.2 bei vierzehntäglicher Leerung	31,40 €	85,40 €	116,80 € ,
2.3 bei vierwöchentlicher Leerung	31,40 €	59,80 €	91,20 € ,
3. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen			
3.1 bei wöchentlicher Leerung	41,90 €	157,25 €	199,15 € ,
3.2 bei vierzehntäglicher Leerung	41,90 €	103,30 €	145,20 € ,
3.3 bei vierwöchentlicher Leerung	41,90 €	74,20 €	116,10 € ,
4. Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	62,85 €	221,45 €	284,30 € ,
5. Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen			
5.1 bei wöchentlicher Leerung	125,65 €	414,20 €	539,85 € ,
5.2 bei vierzehntäglicher Leerung	125,65 €	278,35 €	404,00 € ,
6. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			
6.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	575,95 €	1.874,40 €	2.450,35 € ,
6.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 6.1			169,55 € ,
7. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung			
7.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	575,95 €	1.273,95 €	1.849,90 € ,
7.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 7.1			169,55 € .

(2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.

- (3) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Jahresgebühr wird für die Bioabfallentsorgung eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von
- | | | | |
|-----|---------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. | 80 l | bei 14täglicher Leerung | 36,70 € , |
| 2. | 120 l | bei 14täglicher Leerung | 45,90 € , |
| 3. | 240 l | bei 14täglicher Leerung | 73,40 € , |
| 4.1 | 1.100 l | bei 14täglicher Leerung und einer Länge des Transportweges unter 15 m | 321,20 € , |
| 4.2 | 1.100 l | bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 4.1 | 84,80 € . |
- (4) Die Gebühren für
1. Biofilterdeckel für Biotonnen betragen für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 120 l **42,70 €**, für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l **42,70 €**,
 2. Filtermaterial für Biofilterdeckel betragen **14,75 €."**
2. § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Gebühren für Einzelleistungen
- (1) Die Gebühr für
1. die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes beträgt pro Entleerung für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	13,50 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	61,25 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	46,25 € .
 2. die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zu einer Woche Standdauer) von Müllgroßbehältern bis 1.100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	27,00 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	122,50 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	92,50 € .

Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben.
- (2) Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (3) Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer
- | | |
|--------------------------------------------|-------------------|
| bis zu 5 Minuten | 59,55 € , |
| über 5 Minuten bis zu 10 Minuten | 119,15 € , |
| über 10 Minuten bis zu 15 Minuten | 178,70 € , |
| für jede weitere angefangene Viertelstunde | 178,70 € . |
- (4) Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von **5,00 €/Sack** erhoben.
- Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10 % (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11 % (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt.
- (5) Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr von **138,00 €** pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von **175,80 €** pro t entsorgtem Abfall erhoben. Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet.
- (6) Für den Austausch von Restmüll-, Bio- und Papierbehältern wird eine Gebühr in Höhe von **35,00 €** je Behälter erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Austausch der Behälter aus nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Werden mehrere Behälter ausgetauscht, entsteht die Gebühr für jeden einzelnen Behälter.
- (7) 1. Altpapier, Grün- und Bioabfälle (in einer Menge bis 1 m³), Sperrmüll (ein zusammenhängendes Teil / 1 m³), Textilien, Altmetalle, Altglas (Verpackungsglas), Elektro-, Elektronikschrott und Schadstoffe können in haushaltsüblicher Art und Menge je Kunde bzw. Haushalt pro Tag ohne eine gesonderte Gebühr an den Wertstoffhöfen in der Adenauerallee 115 und in der Wicklingstraße 25 a abgegeben werden. Im Weiteren wird auf die Benutzungsordnung für die Wertstoff- und Schadstoffannahmestellen verwiesen.

2. Im Übrigen betragen die Entsorgungsgebühren für die Abgabe folgender Abfälle:

Bezeichnung	Maßstab	AVV-Bez.	Gebühr
Altreifen			
PKW Reifen ohne Felge	Stück		1,50 €
PKW Reifen mit Felge	Stück		5,00 €
LKW Reifen ohne Felge	Stück		12,00 €
LKW Reifen mit Felge	Stück		28,00 €
Fahrradreifen	Stück		0,50 €
Reifenteile	Stück		4,00 €
Schadstoffe			
Quecksilberrückstände	kg	200121	4,00 €
Säuren	kg	200114	1,50 €
Laugen	kg	200115	1,50 €
Pflanzenschutzmittel	kg	*200119	1,50 €
PCB-Kleinkondensatoren	kg	*160209	2,50 €
Altöl	kg	*130205	0,50 €
Ölfilter/öhl. Betriebsmittel	Liter/kg	*150202	0,60 €
Lösungsmittel	kg	*200113	0,70 €
Altfarben / Lacke	kg	*200127	0,70 €
Dispersionsfarben	kg	040217	0,40 €
Chemikalien organisch	kg	160508	1,50 €
Chemikalien anorganisch	kg	160507	1,50 €
Spraydosen	kg	*160504	2,50 €
Feuerlöscher	Stück		17,00 €
Verpackungen mit gef. Rückständen	kg	150110	2,00 €
Fett- ölverschm. Textilien	kg		0,60 €
Holz			
Holz A 1 - A 3	je 100 l	170201	0,50 €
Holz A 4	je 100 l	170204	1,50 €
Dickholz	je 100 l		3,50 €
Asbesthaltige Abfälle			
Asbesthaltige Abfälle	je 100 l	170605	21,00 €
Polystyrol-Dämmplatten			
Polystyrol-Dämmplatten	je 100 l	170604	4,00 €
Künstliche Mineralfaserabfälle			
Künstliche Mineralfaserabfälle	je 100 l	170603	7,00 €
Bauabfälle			
Bauschutt	je 100 l		2,50 €
Boden			
Boden	je 100 l		3,00 €
Mischabfälle			
Mischabfälle brennbar	je 100 l		4,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	je 100 l		9,00 €
Altakten			
Altakten	bis 20 kg pauschal		3,00 €
Altakten	bis 70 kg pauschal		9,00 €
Altakten	bis 120 kg pauschal		15,00 €
Altakten	über 120 kg, pro kg		1,50 €
Hartkunststoffe			
Hartkunststoffe	je 100 l		0,50 €
Styropor			
Styropor	je 100 l		0,50 €
Sonstiges			
Metallverpackungen	kg		1,20 €
Big Pack	Stück		15,00 €

- (8) Für den Abtransport eines Behälters für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, der aufgrund § 5 Abs. 10, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellt wird, zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **120,85 €**

(9) Für die Bereitstellung und den Abtransport von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit Grünabfällen (ohne Wurzeln, Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser > 0,2 m) ausschließlich aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr **120,85 €**

(10) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	AVV-Bez.	Bemerkung	Gebühr €/t
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) mit bis zu 30 cm Kantenlänge	170101	Beton	11,94 €
	170102	Ziegel	11,94 €
	170103	Fliesen + Keramik	11,94 €
Beton/Ziegel mit einer Kantenlänge über 30 cm bis 150 cm (Stärke bis max. 50 cm)	170101	Beton	19,30 €
	170102	Ziegel	19,30 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 150 cm oder Stärke über 50 cm oder Materialien mit erhöhtem Störstoffanteil	170101	Beton	46,77 €
	170102	Ziegel	46,77 €
	170103	Fliesen + Keramik	46,77 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101	Beton	28,98 €
	170102	Ziegel	28,98 €
	170103	Fliesen + Keramik	28,98 €
Bitumengemische, teerfrei, ohne Unterbau	170302	Bitumengemische	12,56 €
	170302	Bitumengemische	18,20 €
Boden und Steine	170504	Boden und Steine	30,11 €
Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	223,75 €
Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	155,63 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **120,85 €/h**

(11) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag als Gebühr.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **120,85 €/h.**

(12) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine Gebühr nach Abs. 10 Nr. 2 für den Zeitaufwand erhoben."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 09. Dezember 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - SRGS) vom 17.12.1999 vom 19.12.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Benutzungsgebühren für die Reinigung betragen für einen Meter Frontlänge jährlich

1. bei öffentlichen Anliegerstraßen in der

a)	Reinigungsstufe RW14	3,43 €,
b)	Reinigungsstufe RW11	6,87 €,
c)	Reinigungsstufe 10	3,43 €,
d)	Reinigungsstufe 14	5,28 €,
e)	Reinigungsstufe 11	10,57 €,
f)	Reinigungsstufe 13	31,71 €,
g)	Reinigungsstufe 16	63,41 €,

2. bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den innerörtlichen Verkehr in der

a)	Reinigungsstufe 20	3,43 €,
b)	Reinigungsstufe 24	5,28 €,
c)	Reinigungsstufe 21	10,57 €,
d)	Reinigungsstufe 23	31,71 €,
e)	Reinigungsstufe 26	63,41 €,

3. bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den überörtlichen Verkehr in der

a)	Reinigungsstufe 30	3,43 €,
b)	Reinigungsstufe 34	5,28 €,
c)	Reinigungsstufe 31	10,57 €,
d)	Reinigungsstufe 33	31,71 €,
e)	Reinigungsstufe 36	63,41 €.

2. Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für einen Meter Frontlänge

1. in Straßen der

a)	Winterdienststufe 1	1,65 €,
b)	Winterdienststufe 2	1,49 €,
c)	Winterdienststufe 3	1,15 €,
d)	Winterdienststufe 4	0,41 €,
e)	Winterdienststufe 0	0,00 €,

2.	auf Wegen der Stufen	
	a) WWG1	1,05 €,
	b) WWG2	0,79 €,
	c) WW0	0,00 €,
	d) WW--	0,00 €.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 12.12.2013 vom 09.12.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 9 Satz 3 Nr. 6 wird der Klammerzusatz „(ab dem 01.01.2025)“ gestrichen.
- Dem Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:
„Stoffe, die in Abhängigkeit der eingesetzten Aufbereitungstechnik dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, insbesondere kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 09. Dezember 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

15. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996 vom 09.12.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926),
- c) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250),
- d) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und
- e) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Entleerung von dauerhaft eingerichteten Grundstücksklä- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **55,70 €/m³** Abfuhrmenge.
- (2) Die Gebühr für die Entleerung von zeitlich befristet eingerichteten Grundstücksklä- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **111,40 €/m³**. Die Mindestabrechnungsbasis beträgt 1,0 m³.

Die Entfernung zwischen Grube und Transportfahrzeug darf dabei bis zu 40 m betragen. Für jeden weiteren Meter Saugschlauch wird eine zusätzliche Gebühr von **3,50 €** erhoben.

- (3) Die Gebühr für die Entleerung von Abscheideanlagen einschließlich der dazugehörigen Schlammfänge, deren Reinigung und Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe wird je m³ Abfuhrmenge zzgl. einer Pauschale je Anfahrt und je Entsorgungsvorgang berechnet.

1. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge, die nur Stoffe enthalten, welche entsprechend ihren Abfallschlüsselnummern als Sandfangrückstände (AVV-Nr. 130503) bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte (AVV-Nr. 130502) entsorgt werden können:

Pauschale	je Anfahrt	118,35 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	94,70 €

2. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie zugehörige Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche eine Entsorgung als Sandfangrückstände bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte gemäß den Abfallschlüsselnummern unter Nr. 1 ausschließen, außerdem Abscheideanlagen und Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden und/oder eine eigene Abfallschlüsselnummer besitzen:

Werden solche Stoffe in den Abscheideanlagen festgestellt, setzt sich die Höhe der Gesamtgebühr für die Entsorgung der jeweiligen Abscheider- und Sandfanginhalte zusammen aus den Kosten, die seitens des Unternehmers der Stadt für die Entsorgung (einschl. Transport) in Rechnung gestellt werden, zzgl. der gesetzlichen MwSt. und 17,0 % Verwaltungskostenzuschlag. Zu den Entsorgungskosten werden auch die Kosten für das Entnehmen von Proben sowie das Erstellen der Probeanalysen gerechnet.

3. Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge:

Pauschale	je Anfahrt	87,75 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	27,85 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 09. Dezember 2022

Karin Weige
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 15.12.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 aufgrund

- a) der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- b) der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712; SGV. NRW. 610),
- c) des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926; SGV. NRW. 77),
- d) des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114; FNA 753-9) und
- e) der §§ 1, 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559; SGV. NRW. 77)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren und Kostenersatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und der Gewässer im Sinne des § 6 dieser Satzung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Verbandskosten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Benutzungsgebühren erhoben.

Außerdem ist GELSENKANAL Kostenersatz für Arbeiten an Haus- und Grundstücksentwässerungsanschlüssen zu leisten.

(2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von GELSENKANAL selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) und/oder vom Lippeverband (LV) für die Entwässerung des Gelsenkirchener Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG bzw. dem LV zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

(3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühr nach § 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Bei Bezug von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die vom Wasserversorgungsunternehmen gelieferte Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

(3) Die Gewinnung von Wasser durch private Wasserversorgungsanlagen ist dem Referat Gesundheit und GELSENKANAL anzuzeigen. In diesen Fällen gilt die gewonnene Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Der Gebührenpflichtige hat diese Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(4) Auf Antrag kann die Wassermenge aus Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Wird aus dem Speicher einer Regenwassernutzungsanlage Wasser entnommen und anschließend durch sanitären oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft derart verändert, dass die ordnungsgemäße Beseitigung durch Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt, wird diese Wassermenge zusätzlich als Schmutzwassermenge veranlagt. Sie wird in dieser Satzung Brauchwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Brauchwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

In Privathaushalten kann sie auf Antrag auch pauschal ermittelt werden. Dabei wird für die Nutzung der WC-Spülung ein Tagesbedarf von 24 Litern pro gemeldete Person, bei Nutzung einer Waschmaschine ein Tagesbedarf von 10 Litern pro gemeldete Person angesetzt. Änderungen bezüglich der Nutzungsart oder der Anzahl der gemeldeten Personen sind GELSENKANAL unverzüglich mitzuteilen.

Sofern eine Messung der Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der Wasserversorgungsanlage gemäß § 9 dieser Satzung erfolgt, wird die dabei gemessene Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht.

(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Schmutzwassermenge infolge einer auf Dauer angelegten Nutzungsänderung um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 m³ unter der des letzten Ablesezeitraumes liegt, wird die Gebühr vorläufig und nach Beendigung des Ablesezeitraumes endgültig festgesetzt.

(7) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je Grundstück bemisst sich nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter (qm), wobei auf volle qm in der Berechnung zu runden ist.

(2) Begrünte Dachflächen, die technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht der städtischen Abwasseranlage zuführen, werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen nur mit der Hälfte der relevanten Fläche gebührenmäßig veranlagt.

(3) Bei Mulden, Rigolen, Teichen oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Anlagen, die auf Dauer gewährleisten, dass Niederschlagswasser mengenreduziert und verzögert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Gebührenpflichtige eine diese Tatsache berücksichtigende Berechnung der Gebühr geltend machen. Eine sich daraus ergebende Gebührenreduzierung wird für den Einzelfall ermittelt. Die Verringerung kann bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden und bemisst sich am rechnerischen Nachweis und der Wirksamkeit der Anlage. Die sich ergebende Gebührenreduzierung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Eine von GELSENKANAL erkannte Unwirksamkeit der Anlage führt zur Rücknahme der Gebührenreduzierung. Soweit eine Fläche vollständig vom Entwässerungsnetz abgekoppelt ist, wird für diese Fläche eine Gebühr nicht erhoben.

(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage sind die der Regenwassernutzungsanlage zufließende und die entnommene Wassermenge gegenüber zu stellen. Die Differenz ergibt die jährlich über den Notüberlauf eingeleitete Wassermenge. Sie wird mit der Berechnungseinheit Kubikmeter (m³) veranlagt.

Als Zuflussmenge wird zunächst der Regenwasserertrag der an die Regenwassernutzungsanlagen angeschlossenen, bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen und des durchschnittlichen Niederschlages von 0,8 m³ pro m² und Jahr ermittelt. Die Trinkwassernachspeisung, soweit entsprechend § 3 Abs. 5 dieser Satzung vorhanden, wird ebenfalls als Zuflussmenge berücksichtigt.

Als entnommene Wassermenge gilt die Brauchwassermenge nach § 3 Abs. 5. Auf Antrag kann die Wassermenge aus Regenwassernutzungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ebenfalls als entnommene Wassermenge berücksichtigt werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendem Wasser, soweit es durch Pump-, Hebe- oder sonstige technische Einrichtungen eingeleitet wird, bemisst sich nach der eingeleiteten Menge des letzten Ablesezeitraumes. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung entsprechend. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser. Der Gebührenpflichtige hat die zugeführte Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(6) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt Gelsenkirchen nicht Straßenbaulastträger ist.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt für Grundstücke mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 geregelten Fälle:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	2,93 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	1,41 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	1,76 €

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Abwasser, welches in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und für das der Gebührenpflichtige Verbandsbeiträge oder Abgaben direkt an Abwasserverbände entrichtet, beträgt:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,60 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	0,79 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,99 €

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen von Abwasserverbänden (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt für Nichtmitglieder der Abwasserverbände

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,32 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	0,62 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,78 €

(4) In den Gebührensätzen zu den Absätzen 1 und 3 sind die an die Abwasserverbände (Emschergenossenschaft - EG - und Lippeverband - LV -) zu zahlenden Verbandsabgaben gemäß § 7 KAG NRW berücksichtigt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleineinleitungen

Bei Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Gewässer einleiten und für die GELSENKANAL eine Abwasserabgabe zu leisten hat, bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Personen, die zum 1. Januar des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird, wohnen. Pro Person beträgt die jährliche Gebühr 20,45 €.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührensatzpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

(3) Im Falle des § 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung, die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Einleitung.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührensatzpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 9 Mess- und Zählleinrichtung

(1) Bei allen in dieser Satzung genannten Wassermengenmessungen, ausgenommen § 3 Abs. 2 dieser Satzung, hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Mess- und Zählleinrichtungen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Auch hat er die Inbetriebnahme der Einrichtungen GELSENKANAL anzuzeigen.

Die Einrichtungen müssen geeicht oder beglaubigt sein. Nach Ablauf der Eich- oder Beglaubigungsfrist sind sie neu zu eichen oder zu ersetzen.

Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

Hat der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht durch Mess- oder Zählleinrichtungen ermittelt, oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist ein Nachweis durch andere geeignete Beweismittel nicht erbracht worden, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung.

(2) Der Gebührenpflichtige hat bis zum 31. Oktober jeden Jahres die Zählerstände anzugeben.

Erfolgt bis zu dieser Frist keine Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Mengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung. Sie entbindet den Gebührenpflichtigen jedoch grundsätzlich nicht von seiner Mitteilungsverpflichtung.

Sollte eine Mitteilung innerhalb des Ablesezeitraumes erforderlich sein, z. B. bei einem Wechsel des Wasserzählers, so ist diese Mitteilung GELSENKANAL schriftlich innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

(3) Eine Befreiung von § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei GELSENKANAL beantragt werden.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 dieser Satzung der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage geführt wird, bei Gebühren gem. § 6 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird,
- b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c) der Eigentümer eines öffentlichen oder privaten angeschlossenen Straßengrundstücks,
- d) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
- e) mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte von GELSENKANAL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach der für die Heranziehung der Grundsteuer maßgebenden Bestimmung des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 12 Kostenersatz für Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist GELSENKANAL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen; nicht vom Anschlusspflichtigen zu ersetzen sind die Kosten für die Veränderung eines von GELSENKANAL genehmigten Anschlusses, die durch die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage bedingt sind.

§ 13 Entstehen des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, zu denen die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Entscheidend für die Ersatzpflicht sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Zustellung des in § 15 dieser Satzung genannten Bescheides.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke, Häuser oder sonstige auf den Grundstücken befindliche Anlagen eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken, Häusern oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstiger auf den Grundstücken befindlichen Anlagen zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 16 Vollstreckung

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 in seiner jeweiligen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Einbau und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Mess- oder Zählrichtungen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten von GELSENKANAL den Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR (5.000,00 €) geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 15. Dezember 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Gelsenkirchen

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2022 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 der Stadt Gelsenkirchen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und Frau Oberbürgermeisterin Karin Welge uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Ein Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 26.897.121,80 € wurde festgestellt.

Der Jahresabschluss 2021 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann in den Räumlichkeiten des Referates Stadtkämmerei und Finanzen - Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 449 - während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 15.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 auf der städtischen Homepage unter folgendem Link:

www.gelsenkirchen.de - Rechnungslegung

Gelsenkirchen, 16. Dezember 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Landschaftsplan Gelsenkirchen - Aufstellungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 08.12.2022 auf Grundlage von § 11 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) NRW in den zurzeit geltenden Fassungen beschlossen, den

Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen

für das gesamte Stadtgebiet neu aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts sowie Bereiche des baulichen Innenbereichs, in denen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nummern 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) bestehen. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in einem Plan im Maßstab 1:100.000 festgelegt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Der aktuelle Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen wurde am 12.10.2000 rechtskräftig und ist in den vergangenen Jahren mit insgesamt 26 Änderungsverfahren an aktuelle Planungsziele angepasst worden.

Da sich in den letzten 22 Jahren seit der Aufstellung des aktuellen Landschaftsplans die rechtlichen, fachlichen und technischen Ansprüche geändert haben und dieser somit in Teilen nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht, ist eine Neuaufstellung des Landschaftsplans für das gesamte Stadtgebiet erforderlich. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich hierbei im Wesentlichen auf den baulichen Außenbereich.

Der neue Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen wird die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Förderung der Biodiversität darstellen und rechtsverbindlich festsetzen. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Gelsenkirchen. Neben der dauerhaften Sicherung von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen kommt der Erholungsfunktion des Außenbereichs für die Bürgerinnen und Bürger eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Neuaufstellung wird der Landschaftsplan digitalisiert, sodass die Anwendungsfreundlichkeit erhöht und die Bearbeitung effektiver und zukunftsfähiger gestaltet wird.

Gemäß § 9 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht dargelegt, der Bestandteil der Begründung wird.

Hinweise:

Gemäß RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV B 4 - 1.06.00 v. 9.9.1988 wird hiermit öffentlich darüber unterrichtet, dass die Beauftragten der Landschaftsbehörden zur Erarbeitung des Landschaftsplanes und der Fachbeiträge Grundstücke im Planbereich betreten dürfen, um Untersuchungen und Kartierungen durchzuführen.

Hingewiesen wird auf § 73 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW:

Betretungs- und Untersuchungsrecht

Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten. Beauftragte haben eine schriftliche Legitimation mitzuführen und vorzulegen. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage (Neubau), Zimmer 401, nach vorheriger telef. Terminabsprache unter der Telefonnummer 0209/169-4276 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2022

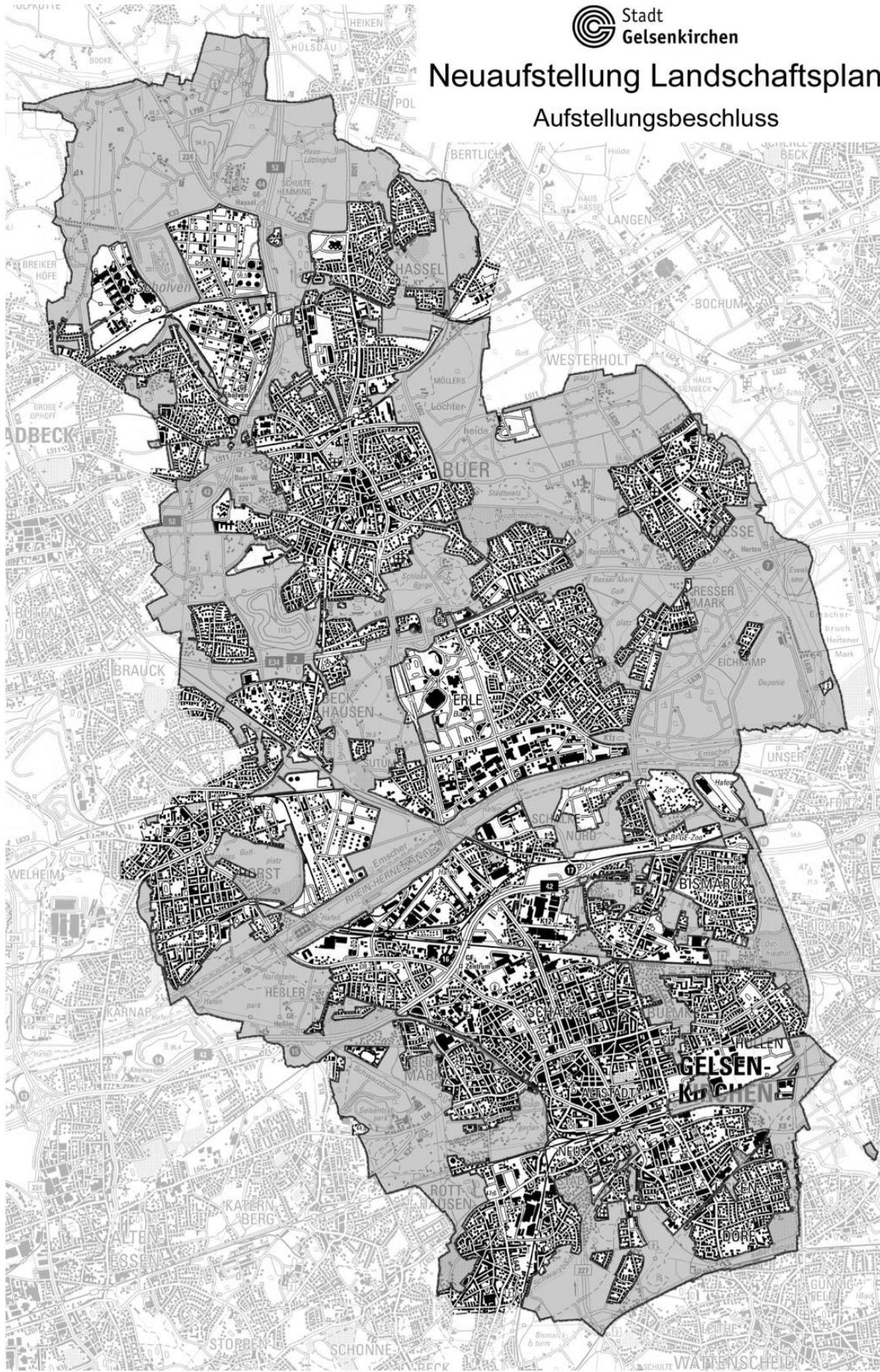
Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Landschaftsplan.aspx>)

Neuaufstellung Landschaftsplan

Aufstellungsbeschluss



■ Geltungsbereich Landschaftsplan

Quelle: DTK50

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Multifunktionshaus Heilig-Kreuz-Kirche

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 08.12.2022 gem. § 41 (1) Buchstabe i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Multifunktionshaus Heilig-Kreuz-Kirche beschlossen:

§ 1 Widmungszweck

1. Die Heilig-Kreuz-Kirche in Gelsenkirchen-Ückendorf ist das wichtigste Impulsprojekt für die Stadterneuerung im Zuge der Neugestaltung des Quartiers an der Bochumer Straße. Das Stadtbild prägende Bauwerk ist eines der hochkarätigsten Baudenkmäler der Stadt Gelsenkirchen im Stil des Backsteinexpressionismus und wird nach seiner Profanisierung und Förderung des Umbaus mit Mitteln aus EFRE und Städtebauförderung als multifunktionale Versammlungsstätte mit überregionaler Strahlkraft für unterschiedliche Veranstaltungsformate zur Verfügung stehen.
2. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung erstreckt sich auf das Kirchengebäude. Dieses besteht aus dem Veranstaltungsraum sowie den Seminar- und Nebenräumen (s. Anlage 1 - Lageplan HKK).
3. Die multifunktionalen Veranstaltungsräume stehen insbesondere für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:
 - Veranstaltungen der Stadt Gelsenkirchen (inkl. standesamtliche Trauungen)
 - Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Liederabende, Ausstellungen, Kabarett- und ComedysHOWs, Theater etc.)
 - Veranstaltungen gesellschaftlicher und unterhaltender Art (Galaveranstaltungen, Festakte etc.)
 - Tagungen, Kongresse, Verbandsversammlungen, Konferenzen
 - Schulische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von Sportorganisationen
 - Quartiersbezogene, sozial-integrative, soziokulturelle Veranstaltungen
4. Von der Nutzung ausgeschlossen sind:
 - Veranstaltungen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches, antichristliches, antidemokratisches oder anderes menschenfeindliches, verfassungswidriges oder verfassungsfeindliches Gedankengut dargestellt oder verbreitet werden soll, sei es von dem Nutzer selbst, seinen Mitgliedern oder von Besuchern der Veranstaltung.
 - Veranstaltungen, bei denen mit unzumutbarer Lärmbelästigung im Veranstaltungsgebäude sowie dessen Umfeld zu rechnen ist.
 - Veranstaltungen mit Tieren (z. B. Zuchtschauen, Leistungsschauen).
 - Veranstaltungen die nicht der „Kirchenklausel“ entsprechen. Bei der Nutzung der ehemaligen Kirche ist auf den Charakter als ehemals heiligen, für den Gottesdienst bestimmten Ort Rücksicht zu nehmen. Grundstücke und Gebäude dürfen nicht zu Handlungen und Zwecken verwendet werden, die gegen die Katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet oder bestimmt oder geeignet sind, das Ansehen der Katholischen Kirche sowie ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Riten bzw. Kulthandlungen oder gottesdienstliche Handlungen nichtchristlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. (s. Anlage 2 - Kirchenklausel)
 - Private Feiern (z. B. Geburtstagsjubiläen, Hochzeiten, Familienfeiern)
 - Tanzveranstaltungen, z. B. Abibälle
5. Eine Nutzung des Außengeländes ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Einzelfall kann diese bei der Stadtverwaltung Gelsenkirchen beantragt werden.

§ 2 Nutzungsberechtigung und -untersagung

1. Die in § 1 unter Nr. 2 bezeichnete Räumlichkeit können Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen (nachstehend als „Nutzer“ bezeichnet) zur Durchführung öffentlicher oder geschlossener Veranstaltungen der in § 1 unter Nr. 3 bezeichneten Art überlassen werden.
2. Alle Veranstaltungen innerhalb des unter § 1 Nr. 2 bezeichneten Gebäudeensembles müssen den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben genügen.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird dem Nutzer die Nutzung der Räumlichkeiten je nach Schwere des Verstoßes bis maximal 5 Jahre untersagt.
4. Für Veranstaltungen nach § 1 unter 3. dieser Nutzungs- und Entgeltordnung werden Entgelte nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Leistungsmodule erhoben, welche Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind (s. Anlage 3 - Leistungsmodule).
5. Während der Dauer der Veranstaltungen hat der Veranstaltungsleiter das Hausrecht in sämtlichen Veranstaltungsräumen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Zulassung

1. Der Nutzer muss die geplante Veranstaltung beschreiben und den Nutzungszweck damit nachweisen.
2. Zur Überlassung an Dritte ist der Nutzer nicht befugt.

§ 4 Kündigung des Nutzungsverhältnisses

1. Der Betreiber ist berechtigt, den Nutzungsvertrag außerordentlich, d. h. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aus wichtigem Grund zu kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn ein erheblicher Verstoß gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung, insbesondere gegen die Vorgaben nach § 2 oder § 4 festgestellt wird,
 - wenn Umstände vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung befürchten lassen,
 - wenn aufgrund höherer Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.
2. Sofern die außerordentliche Kündigung durch eine Pflichtverletzung des Nutzers veranlasst wird, ist der Betreiber berechtigt, eine Ausfallentschädigung in voller Höhe der vertraglich vereinbarten Summe, zzgl. der tatsächlich entstandenen Kosten zum Zeitpunkt der Kündigung zu erheben, wobei der Nachweis eines höheren Schadens unberührt bleibt.

§ 5 Nutzung

1. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die jeweilige Veranstaltung überlassenen Räumlichkeiten pfleglich behandelt und Schäden vermieden werden. Bei Überschreitung der vereinbarten Veranstaltungsdauer haftet der Nutzer für sämtliche dadurch entstehenden Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, wenn aufgrund der Nutzungsüberschreitung eine Nutzung durch andere Nutzer nicht rechtzeitig möglich ist.
2. Dem Nutzer ist bewusst, dass er ein wertvolles und überregional bedeutendes Baudenkmal für seine Zwecke nutzt. Die denkmalgeschützten Gebäude werden ihm unter der Voraussetzung überlassen, dass alle Nutzungen in wertschätzender Anerkennung der Denkmalbedeutung sowie vorsichtig und substanzschonend erfolgen.
3. Der Nutzer macht alle Gäste und alle Mitarbeitenden auf die besondere Bedeutung der denkmalgeschützten Räumlichkeiten aufmerksam und hält sie an, sich in ihnen wertschätzend zu verhalten. Alle Gäste und Mitarbeitende werden in geeigneter Form darauf hingewiesen, dass die Denkmalsubstanz eine nicht reproduzierbare Ressource ist und Schäden deshalb irreversibel sind. Ihre Beseitigung oder Reparatur ist regelmäßig mit einem erhöhten handwerklichen Aufwand verbunden.
4. Jegliche vom Nutzer verwendeten Einbauten, Anlagen, Werbematerialien etc. müssen den bauordnungsrechtlichen und denkmalrechtlichen Vorschriften und den Feuerversicherungsbestimmungen entsprechen. Der Nutzer ist nach Beendigung der Veranstaltung für den substanzschonenden und vollständigen Rückbau durch von ihm vorgenommene Änderungen verantwortlich. Ebenso hat er sämtliche von ihm eingebrachte Gegenstände und Materialien (z. B. Klebemittel, Plakate) ohne Rückstände zu entfernen. Wände, Türen, Fenster und die Fassade dürfen nicht verändert oder beklebt werden, da auch bei nicht bauzeitlichen Ausstattungsteilen eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des denkmalwerten Gebäudes ausgeschlossen sein soll. Bauzeitliche Elemente, wie Wände, Türen, Fenster, Treppen, Böden etc. sowie Ausstattungsgegenstände wie Beichtstühle, Taufbecken etc. dürfen nur respektvoll und zerstörungsfrei genutzt werden. Die Verwendung von Dübeln, Haken, Nägeln etc. sowie Bohrungen in und durch Wände oder Decken beispielsweise für Kabelführungen sind strikt verboten. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift wird ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2.000,00 € fällig und die Reparaturkosten gehen zu Lasten des Nutzers.
5. Der Nutzer ist für den pfleglichen Umgang mit beweglichen Gegenständen verantwortlich.
6. Die Abfallsorgung des durch die Nutzung entstandenen Mülls geht zu Lasten des Nutzers.
7. Der Nutzer übernimmt während der Dauer der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzten Räumlichkeiten. Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt er den Betreiber frei.
8. Die gesamte Haustechnik sowie alle weiteren technischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände, die nicht im Eigentum des Nutzers oder von ihm Beauftragter stehen, sind allein von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder unmittelbaren Dienstleistern des Betreibers oder dem/der städtischen Techniker/Technikerin zu bedienen. Eigenes technisches Equipment darf vom Nutzer nur nach vorherigem Einverständnis und nach Absprache mit der technischen Leitung des Betreibers eingebracht werden.

§ 6 Sicherheit und Genehmigungen

1. Die gesetzlichen Brand- und Lärmschutzbestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung) sind einzuhalten. Im Besonderen sind die Veranstaltungen so durchzuführen, dass weder andere Nutzer, noch Anwohner in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Das schließt mit ein, dass andere als die überlassenen Räume nicht von Besuchern betreten werden. Ist während einer Veranstaltung die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache erforderlich, wird diese gestellt. Die Gebühren trägt der Nutzer.
2. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass ein störungsfreier geordneter Ablauf der Veranstaltung und im erforderlichen Umfang auch ein Ordnungsdienst gewährleistet ist. In allen Bereichen der Heilig-Kreuz-Kirche, die der Evakuierung des Gebäudes dienen, ist grundsätzlich der mit dem Betreiber ständig kooperierende Ordnungsdienstleister zu wählen. Lediglich in den nicht sicherheitsrelevanten Bereichen (z. B. Backstage) kann der Nutzer einen eigenen Sicherheitsdienst einsetzen.
3. Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und der Ordnungsbehörden der Stadt Gelsenkirchen oder des Betreibers ist Folge zu leisten. Für ihren Einsatz hat der Nutzer - falls erforderlich - selbst zu sorgen. Eingänge, Ausgänge und insbesondere Notausgänge sind ständig freizuhalten.
4. In allen Bereichen der Heilig-Kreuz-Kirche gilt ein allgemeines Rauchverbot (einschließlich E-Zigaretten u. ä.). Der Nutzer ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2.000,00 € fällig. Zudem kann in diesem Fall ein Hausverbot für Teilnehmer der Veranstaltung ausgesprochen werden.
5. Der Nutzer persönlich oder einer seiner gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestimmten Vertreter haben während der gesamten Veranstaltung sowie in den Auf- und Abbauphasen anwesend zu sein. Ihm obliegt es auch, auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Immissionsschutzgesetzes zu achten. Weisungen vom Veranstaltungsleiter des Betreibers hat er Folge zu leisten.
6. Der Nutzer verpflichtet sich, die maximal zulässige Personen- bzw. Besucherzahl pro Veranstaltung nicht zu überschreiten.

7. Der Nutzer ist verpflichtet, vor Veranstaltungsbeginn etwaige für die Durchführung der Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen einzuholen.
8. Für das Gebäudeensemble liegen genehmigte Veranstaltungsszenarien und Bestuhlungsordnungen vor. Werden diese im Rahmen der Veranstaltungsplanung in signifikanter Form verändert, ist der Betreiber berechtigt, vom Nutzer eine individuelle Baugenehmigung einzufordern, die zu Lasten des Nutzers und in seinem Auftrag erstellt wird.

§ 7 Gastronomie

Die gesamte gastronomische Versorgung wird während der Veranstaltung von der Pächterin der Gastronomie der Bochumer Straße 117 (Flügelbau der Heilig-Kreuz-Kirche) verantwortet. Ausgenommen ist das Künstler-Catering. Für den Fall, dass die Gastronomie nicht bewirtschaftet ist, wird im Einzelfall eine Vereinbarung getroffen.

§ 8 Schäden und Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung an Räumen und Einbauten, an technischen Anlagen, am Mobiliar und an sonstigen Gegenständen entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn selbst, seine Mitarbeiter oder Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden. Die Beschädigungen sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen und dem Betreiber vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert nachzuweisen.
3. Unmittelbar nach der Veranstaltung ist im Rahmen einer gemeinsamen Begehung ein Abnahmeprotokoll über Schäden und Entwendungen zu erstellen.

§ 9 Entgelt

1. Das vom Nutzer zu entrichtende Entgelt ergibt sich abhängig von der Art der Veranstaltung aus den Leistungsmodulen zur Nutzungs- und Entgeltordnung. Dieser Leistungsmodulkatalog ist als Anlage 3 Bestandteil der Nutzungs- und Entgeltordnung.
2. Das Entgelt beinhaltet das Grundentgelt, Heizung und die Grundreinigung vor und nach der Veranstaltung. Sämtliche technische, organisatorische oder personelle Dienstleistungen werden über den Leistungsmodulkatalog geregelt.
3. Bei Verunreinigungen, die über das zu erwartende Maß hinausgehen, wird dem Nutzer der zusätzliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
4. Veranstaltungen die von gemeinnützigen Trägern, Verbänden oder Vereinen sowie von sonstigen soziokulturell relevanten Nutzern aus dem Quartier durchgeführt werden, können dem reduzierten Tagessatz zugeordnet werden, wenn die Unterlagen der Stadt vorgelegt wurden und das einzurichtende Entscheidungsgremium Programmatik Heilig-Kreuz-Kirche eine entsprechende Entscheidung gefällt hat. Die Reduzierung ist dem Leistungskatalog zu entnehmen. Ausgenommen von dieser Reduzierung sind Leistungen, die von externem Personal erbracht werden, welches durch den Betreiber bestellt wird und das über die personelle Grundausstattung des Gebäudes hinausgeht. Ebenso ausgenommen sind Kosten für technisches Equipment, Mobiliar, Instrumente und dergl. jenseits der Grundausstattung des Hauses.
5. Veranstaltungen mit einem quartiersbezogenen, sozial-integrativen, soziokulturellen Charakter, die von gemeinnützigen Trägern, Verbänden oder Vereinen durchgeführt werden, können bei Vorliegen der entsprechenden Förderkriterien und nach Entscheidung des einzurichtenden Entscheidungsgremiums Programmatik Heilig-Kreuz-Kirche entgeltfrei gestellt werden. Ausgenommen von der Entgeltbefreiung sind Leistungen, die von externem Personal erbracht werden, welches durch den Betreiber bestellt wird und das über die personelle Grundausstattung des Gebäudes hinausgeht sowie Kosten für technisches Equipment, Mobiliar, Instrumente und dergl. jenseits der Grundausstattung. Über Ausnahmen entscheidet das Entscheidungsgremium Programmatik Heilig-Kreuz-Kirche auf Antrag. Die Nutzung der Grundausstattung des Hauses, die über Städtebaufördermittel und Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung gefördert wurde, ist für unter dieser Ziffer genannte Veranstaltungen entgeltfrei (s. Anlage 4 - Inventarliste).
6. Städtische Veranstaltungen bleiben entgeltfrei.

§ 10 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 - Lageplan HKK
- Anlage 2 - Kirchenklausel
- Anlage 3 - Leistungsmodule
- Anlage 4 - Inventarliste

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Multifunktionshaus Heilig-Kreuz-Kirche wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung mit Anlagen liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 407, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2022

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 23. Dezember 2022

I. A. Günther

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Drozdek, Daniel
zuletzt bekannte Anschrift: Wanner Str. 66, 45888 Gelsenkirchen
Bescheid vom 08.12.2022
Aktenzeichen: 610/21 Vw

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 08. Dezember 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Annemarie Schacke,
zuletzt bekannte Anschrift: Am Stadtgarten 1, 45879 Gelsenkirchen
Bescheide vom 18.11.2022 und 08.12.2022

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 09. Dezember 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Asen Kolev
zuletzt bekannte Anschrift: Ringstr. 65, 45879 Gelsenkirchen
Bescheid vom 05.12.2022

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Zbigniew Tadeusz Chomski
zuletzt bekannte Anschrift: Franz-Bielefeld-Str. 44, 45881 Gelsenkirchen
Bescheide vom 29.11.2022

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Georgian Ionel Cristea,
zuletzt bekannte Anschrift: Ringstr. 83, 45879 Gelsenkirchen
Bescheide vom 21.11.2022 und 02.12.2022

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Sigorta GmbH,
zuletzt bekannte Anschrift: Cranger Str. 208, 45891 Gelsenkirchen
Bescheid vom 24.11.2022

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. Dezember 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Jacek Kobus,
zuletzt bekannte Anschrift: Karnaper Str. 11A, 45899 Gelsenkirchen
Bescheid vom 05.12.2022

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2022

I. A. Wensing

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:	Dzadey, Terry Emmanuel
zuletzt bekannte Anschrift:	Dome Pillar 2, House No. A012, Accra, Ghana
Schreiben vom:	23.08.2022
Aktenzeichen:	51.1.UV.41.1423

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 108, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 5663).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2022

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:	Albukaey, Ahmad
zuletzt bekannte Anschrift:	Termovägen 68, 17677 Jarfälla, Schweden
Schreiben vom:	15.09.2022
Aktenzeichen:	51.1.UV.14.2527

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 103, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2022

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des „Vereins zur Förderung der Jugendarbeit in der DGB-Region Emscher-Lippe e. V.“

Der „Verein zur Förderung der Jugendarbeit in der DGB-Region Emscher-Lippe e. V.“ wird durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien vom 29.11.2022 als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

DGB-Haus der Jugend
Gabelsbergerstraße 12
45879 Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 15. Dezember 2022

I. A. Schreck

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe (gkd-el)

Abberufung des Betriebsleiters und Bestellung eines kommissarischen Betriebsleiters der Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe (gkd-el)

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 wie folgt beschlossen:

Herr Dr. Peter Hauptmanns wird mit Wirkung vom 31.01.2023 als Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gkd-el abberufen.

Herr Stadtrat Simon Nowack wird mit Wirkung vom 01.02.2023 zum Betriebsleiter der gkd-el bestellt.

Gelsenkirchen, 13. Dezember 2022

Dr. Peter Hauptmanns
Betriebsleiter gkd-el

Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe (gkd-el)

Jahresabschluss 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gkd-el

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss der Gelsenkirchener Kommunalen Datenzentrale Emscher-Lippe für das Geschäftsjahr 2021 fest und entlastet den Betriebsausschuss.

Der Jahresgewinn in Höhe von 158.640,15 € wird an die Stadt Gelsenkirchen ausgeschüttet.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand West GmbH, Gelsenkirchen, hat am 22.07.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

„An die Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe (gkd-el), Gelsenkirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe (gkd-el), Gelsenkirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe (gkd-el), Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Gelsenkirchen, 22.07.2022

Treuhand West GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Heyng
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur weiteren Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2022

gez. Dr. Peter Hauptmanns
Betriebsleitung

Personalnachrichten

IV

25jähriges Dienstjubiläum:

5. Januar 2023: Raschida Sanktjohanser, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

16. Januar 2023: Marko Teichmann, Beamter (Referat Feuerwehr)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 74. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.